



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.01.2023

Nr. 1b

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Gellersen	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen . . .	19
	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben - Feuerwehrgebührensatzung -	19
	4. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen	20

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 16.01.2023 folgende Änderungssatzung für die Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen beschlossen.

§ 1

Folgende Ergänzung der Hauptsatzung wird vorgenommen:

§ 1 Absatz 5 wird um eine Ziffer 7 ergänzt:

7. Bauhofleistungen des Bauhofes der Samtgemeinde für die Gemeinde Reppenstedt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 16.01.2023

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben - Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 16.01.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

1. Personaleinsatz
 - 1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr
 - 1.1.1. Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 66,00 €
 - 1.1.2. Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde 33,00 €
 - 1.1.3. Höchstbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Tag 165,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)
 - 2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF), Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W), Gerätewagen Logistik (GW-L2) 210,00 €
 - 2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW) 110,00 €
 - 2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Einsatzleitwagen (ELW) 140,00 €
 - 2.4. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger 130,00 €
 - 2.5. Die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache werden pro Einsatztag eine Einsatzstunde der Nr. 2.1 - 2.4 in Rechnung gestellt
3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art, CBRN-Schutzkleidung, Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.
5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.
6. Verpflegung bei Einsätzen

Für die Versorgung der Einsatzkräfte bei der Abwehr von Allgemeingefahren sowie bei der Stellung einer Brandsicherheitswache kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen. Die Verpflegungskosten werden dem Gebührenschuldner nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 17.01.2023

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

4. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 16.01.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen vom 28.07.2014 (zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13.12.2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 (Bemessung der Gebühren) erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Benutzungsgebühren betragen je Kalendermonat
 - a. in einer dezentralen Unterkunft 349,61 € pro Platz
 - b. in einer Gemeinschaftsunterkunft (Container) 455,92 € pro Platz.
2. Abweichend von den Absätzen 1 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlichen von der Samtgemeinde Gellersen zu zahlende Unterbringungskosten, wenn diese die oben genannten Beträge überschreiten.

Artikel II

§ 4 (Nebenkosten) erhält folgenden Wortlaut:

1. Nebenkosten der Unterbringung sind in den oben genannten Beträgen enthalten.
2. Die oben genannten Gebührensätze enthalten eine Heizkostenpauschale
 - a. bei einer dezentralen Unterkunft in Höhe von 55,00 € pro Platz
 - b. bei einer Gemeinschaftsunterkunft (Container) in Höhe von 50,00 € pro Platz.

Artikel III

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.02.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 17.01.2023

Steffen Gärtner

Samtgemeindebürgermeister